

## **Satzung des Ökologischen Jagdvereins Brandenburg e.V. (ÖJV)**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Ökologischer Jagdverein Brandenburg e.V.“ (ÖJV) und hat seinen Sitz in Eberswalde.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, der Jagd als einer naturnahen Tätigkeit einen sinnvollen Platz in Natur und Gesellschaft zu sichern.
- (2) In diesem Sinne setzt er sich ein für die Erhaltung und Verbesserung eines natürlichen Artenreichtums und natürlicher Lebensräume, die nachhaltige Nutzung der in ihrem Bestand nicht gefährdeten Wildtierarten sowie für die Durchsetzung einer Landnutzung, die den Zielen des Natur- und Umweltschutzes gerecht wird.
- (3) Durch eine bodenständige Jagd sollen Grundsätze und Methoden entwickelt und durchgesetzt werden, die ökologisch vertretbar, wildbiologisch sinnvoll und gesellschaftlich akzeptabel sind. Der Verein und seine einzelnen Mitglieder verfolgen allgemein anerkannte Ziele des Natur- und Umweltschutzes.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Unabhängigkeit**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die berechtigt sind, einen Jagdschein im Sinne des § 15 BJagdG (in der Fassung vom 29.9.1976, BGBl. I S. 2849) zu lösen. Fördernde Mitglieder können alle übrigen natürlichen Personen oder juristischen Personen werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Über den schriftlichen zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags wird die Mitgliedschaft wirksam, wenn vorher nicht von dem über die Aufnahme entscheidenden Gremium widersprochen wurde. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Landesverband kann von der Mitgliederversammlung Beschwerde erhoben werden.
- (4) Über den Aufnahmeantrag einer juristischen Person entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.
- (6) Der Jahresbeitrag ist bis zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb der ersten Jahreshälfte entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied zwei Jahre im Beitragsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (7) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das sich grob vereinsschädigend verhält, ausschließen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (9) Für juristische Personen gilt Abs. 8 entsprechend.

## § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Die Mitgliederversammlung;
  2. der Landesvorstand;
  3. der Beirat.
- (2) Landesvorstand und Beirat geben sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Bestellung eines Beirates steht im Ermessen der Mitgliederversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bilden alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und deren Entlastung, die Wahl des Beirats und der Kassenprüfer;
  - die Verabschiedung des Haushaltsplanes, der Jahresabrechnung und der Beitragsordnung;
  - die Festlegung der Grundlinien der Vereinspolitik und die Entscheidung in Einzelfragen von überregionaler oder sonst grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie diese an sich zieht;
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - den Ausschluß von Mitgliedern;
  - die Änderung der Satzung;
  - die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf ihr hat der Landesvorstand einen Bericht über die zurückliegende und eine Vorschau auf die kommende Arbeit zu geben. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Einladung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies zwei der Mitglieder des Landesvorstandes oder zwei Drittel des Beirats oder 10 % der Mitglieder schriftlich verlangen. Für Form und Frist der Einberufung gilt Absatz 3. Die Frist kann in dringenden Fällen bis auf eine Woche abgekürzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung zu wählenden Tagungspräsidenten geleitet.
- (6) Eine Neuwahl des Vorstandes oder seiner Mitglieder findet vor Ablauf der Wahlperiode (§ 12 Abs. 2) statt, wenn in einer Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder das Mißtrauen ausgesprochen wird. Zur Neuwahl ist innerhalb von vier Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Tritt der gesamte Vorstand zurück oder erweist sich seine Wahl als ungültig, so wird ein neuer Vorstand für eine volle Amtsperiode gewählt. Zu diesem Zweck ist vom Landesvorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
  1. Dem ersten Vorsitzenden;
  2. einem stellvertretenden Vorsitzenden;
  3. dem Schatzmeister.
- (2) Außerdem gehört dem Landesvorstand der Landesgeschäftsführer an, der vom Landesvorstand als nicht stimmberechtigtes Mitglied eingestellt werden kann. Er scheidet mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses aus dem Vorstand aus.
- (3) Der Landesvorstand leitet den Verein, nimmt die laufenden vereinspolitischen Aufgaben wahr und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates.
- (4) Der Verein wird vom ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.
- (5) Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung der Organe Arbeitskreise bilden; ihre Auflösung erfolgt durch den Landesvorstand nach schriftlicher Äußerung des Arbeitskreises.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Die Mitgliederversammlung wählt sodann für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

### **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus zehn Personen. Fünf Personen des Beirates werden vom Landesvorstand bestellt. Fünf Personen des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Beirates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Landesvorstandes sein. Mit der Wahl in den Landesvorstand scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Beirat aus.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Für die zu wählenden Beiratsmitglieder sollen Vorschläge schriftlich bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Unberührt hiervon bleibt das Recht, aus der Mitte der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge zu machen.
- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - (1) Den Landesvorstand zu beraten;
  - (2) über wichtige Aktionen und Programme des Vereins zu beschließen;
  - (3) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überwachen.
- (4) Der Beirat kann vom Landesvorstand jederzeit Auskunft über die laufenden Vereinsgeschäfte und bevorstehenden Entscheidungen und Aktionen verlangen.
- (5) Der Beirat wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (6) Der Beirat wird vom Sprecher im Einvernehmen mit dem Landesvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Versand der Einladung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Der Beirat ist einzuberufen, wenn dies die Hälfte oder die Mehrheit des Landesvorstandes schriftlich beantragen.
- (7) Zu den Sitzungen des Beirates sind die Mitglieder des Landesvorstandes und die Ehrenmitglieder einzuladen. Sie haben beratende Stimme.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können ihre tatsächlichen Aufwendungen abrechnen; die Reisekostenrichtlinien des Vereins sind dabei zu beachten. Ehrenamtliche tätige Mitglieder des Landesvorstandes, die überwiegend für den Verein tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe der Vorstand beschließt und die im laufenden Haushaltsplan ausgewiesen ist.
- (2) Die Einstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers durch den Landesvorstand bedarf der Zustimmung des Beirates. Dies gilt nicht, solange ein Beirat nicht bestellt ist.
- (3) Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Landesvorstandes oder des Beirates sein.
- (4) Sowie jemand in einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ruhen seine satzungsgemäßen Befugnisse; er ist von der Beratung und Abstimmung ausgenommen.
- (5) Der Landesvorstand ist beschlußfähig, wenn aufgrund schriftlicher Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn aufgrund ordnungsgemäßer Einladung gemäß § 9 Abs. 6 mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung gemäß § 7 Abs. 3 und 4 beschlußfähig.
- (6) Über die in den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sollen folgende Festlegungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (7) Die Aufnahme von Nebentätigkeiten durch Angestellte des Vereins bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

## **§ 12 Wahlen und Abstimmung**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes und die Hälfte des Beirates werden gewählt. Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn, daß offene Wahl oder Sammelabstimmung beschlossen wird. Der Bewerber bedarf zu seiner Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
- (2) Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt. Die Wahlperiode beträgt für alle Organe, mit Ausnahme der Kassenprüfer in der ersten Wahlperiode jeweils zwei und in den folgenden Wahlperioden jeweils vier Jahre. Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift angefertigt.
- (3) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einem Beschlußgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann im Wege eines Dringlichkeitsantrages abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen.
- (4) Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Wählen können nur anwesende Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (5) In das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Landesvorstandes können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

## **§ 13 Haushalts- und Rechnungswesen**

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, der dem Beirat und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Dies gilt auch für die jährlich zu erstellende Jahresabrechnung.
- (2) Der Landesvorstand erläßt eine Haushalts- und Kassenordnung.
- (3) Die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel ist von den Kassenprüfern zu überwachen. Sie prüfen auch den Jahresabschluß. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sie vom Landesvorstand die erforderlichen Auskünfte verlangen. Sie erstatten der Vollversammlung einen Bericht.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ihrer anwesenden ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Der Auflösungsbeschluß bedarf der schriftlichen Genehmigung von mindestens 50 % aller ordentlicher Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins verfällt das gesamte Vereinsvermögen und alle Grundstücke des Vereins an eine andere zu diesem Zeitpunkt existierende gemeinnützige Naturschutzorganisation. Die betreffende Organisation wird von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 09.11.1991 errichtet und tritt sofort in Kraft.

## **§ 16 Übergangsregelung bis zur Eintragung**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.